

VD / Motion Gartmann-Mels / Hartmann-Walenstadt vom 25. November 2014

Regulierter Wolfsbestand in St.Galler Wohngebieten und auf St.Galler Alpen

Antrag der Regierung vom 20. Januar 2015

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung hat bereits in ihrer Antwort vom 21. Oktober 2014 auf die Interpellation 51.14.35 «Kein Wolf in St.Galler Wohngebieten und auf St.Galler Alpen» vom 15. September 2014 dargelegt, dass der Wolf eine eidgenössisch geschützte Tierart ist. Der Schutz ergibt sich aus Art. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes (SR 922.0; abgekürzt JSG). Ebenso regelt das JSG abschliessend, unter welchen Voraussetzungen der Bestand von eidgenössisch geschützten Tierarten reguliert werden kann. Es liegt daher nicht in der Kompetenz des Kantons, gesetzliche Grundlagen zur gezielten Regulierung des Wolfsbestands zu erlassen. Die Motion erweist sich in diesem Punkt (Ziff. 1) als bundesrechtswidrig.

Ziff. 2 und 3 der Motion sind unzulässig, da sie nicht einen Auftrag im Sinn von Art. 111 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) zum Inhalt haben.

Im Übrigen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass im Kanton St.Gallen keine Wölfe ausgesetzt wurden und es in der ganzen Schweiz keine Wiederansiedlungsprojekte für den Wolf gibt. Die Präsenz des Wolfs ergibt sich aufgrund natürlicher Wandelungen. Dementsprechend gibt es auch sachlich keinen Grund, ein kantonales Projekt zu lancieren, mit dem die «Chancen und Gefahren» der Wolfsansiedlung beurteilt werden. Sinnvoll ist lediglich ein Projekt oder Konzept, in dem der Umgang mit den eingewanderten Wölfen thematisiert wird. Auch hier liegt aber die Zuständigkeit primär beim Bund (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 10bis der eidgenössischen Jagdverordnung, SR 922.01), der ein entsprechendes Konzept erstmals im Jahr 2004 erlassen und seither mehrfach aktualisiert hat. In der laufenden Überarbeitung dieses Konzepts sollen die Voraussetzungen für die «Regulation von sich etablierenden Wolfsbeständen, welche grosse Schäden an Nutztierbeständen oder hohe Einbussen an den Jagdregalen der Kantone verursachen», definiert werden. Das Hauptanliegen der vorliegenden Motion wird also bereits durch die Anpassung des Wolfskonzepts des Bundes weitgehend erfüllt werden. Die Fachleute des Kantons St.Gallen werden vom Bund in diesen Prozess einbezogen. Hinsichtlich Kostentransparenz wird nochmals auf die Ausführungen in der eingangs erwähnten Interpellationsantwort verwiesen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass auf eidgenössischer Ebene die Motion 14.3151 «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung» eine Anpassung des JSG zugunsten einer Wolfsregulation fordert. Die Stossrichtung der Motion stützt die Haltung der St.Galler Regierung zum Thema Wolf. Die Regierung begrüsst nachdrücklich die aktuellen Änderungen der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene. Auf dieser Basis wird im Bedarfsfall gezielt regulierend eingegriffen.